Wir Burgermeister vnnd Rathmanne der Stad Budissin

Bekennen vnd thun kunth mit diesem vnserm offenen Briefe, legen menniglich für Vns vnd vnsere Nachkommende Rette, Das vns der
Ehrnuestte, Ersbare, vnnd Wolgelarte Herr Balcuser Georius Dr. der Arzney Doctor, vnd Poeta, Sen. der Vniuersitet zu Wittemberg, vnser besonder
lieber Herr vnnd Freund auf vnser Bitt, Sich Altem vnnd Ergehem Hülfer vnd gemeiner Stad Notdurft, Dritt Tausent gulden, Meinischer
Rechnung ihr rinsen, Ein vnd Zwanzigk Schock groschen, an gutter gang vnd geber munz, zu ergezt vnnd geliehen, Die wir ihm Jhnen an gut
gangbarem Thalem, vnd Muncz Sorten, ins nuer Dumma bar ker zu gezelt, vnd entfangen, im Kuser gewahr sam gemonnen, vnd zu gemeiner
Stadt notdurfft angewandt, Versprechen vnd geloben hinfurt vnd nu, diesen kuserm offenen Briefe, für vns, vnd alle
kuser Nachkommende Rette, bey kuser Treu, Ehren, ewer Dy, Treuen, vnd gutten glauben, exellentzelten Herrn Doctor, seinen Erben, oder getreuen
Briefhabern, diese obgenante Dumma der Drey Tausent gulden Meinisch, kein dato an Jährlich ewer Landwelig, als Dreis auts hundert gemeinen
Kulerzinsen, vnd so lange wir solche Dauptsumma, nicht abgelegt, bey kuser haben wollen, alle Halbjahr, Meinachts, vnd Walpurgis, ohne kosten, sunder
gelem Jahrzins, Dreissig gulden Meinisch, richtig vnd Richarlis antzuhuldt, auf kuserm kus, Hierbey, Da aber gedachter
kuser Ehnuiliger, oder Treuer dis Briefs Inhaber, diese gelde bey vns lenger nicht ewer Jhm, oder stehen lassen wolte, oder aber wir dieselben
kuyner nicht bedurfftig sein ewnd, vnd also kein nuzen, dem andern Theile zu halten Jahr Jhnen gebrauche ansage, vnd aufkundigung thete.
Als dann sollen, vnd wollen ewer nach solcher beschener aufkundigung, diese benante Dauptsumma der Drey Tausent gulden, besamt kus
zinse vnd kuersten, da der zinsz geganen, an gutter kuerschlagender wollgueldiger Dreis oder kurzen munz kuerhinlich, dar bar zu bezalen, gutter
gunst kusern Gleubiger, vnd getreuen Briefhabern, zu ihren handen zu zehlen, vnd also die kuser kuerzt, vnd Dingell
lesen, Zu fall aber das wir oder kuser Nachkommende, hierinnen saumig ewnden, ewrthe das Ob Gott weill nicht erfarn soll, Es geschehe
wir abgenurlten kusern Gleubiger, auf seinen Erben, oder Treuen Briefhabern, hiemit bekentnuzze macht, vnd zu Gewalt, so soll auch
kuser selbst bewilligtes Recht sein, vnd bleiben, Dis an allen kusern vnd gemeiner Stadt gutthem, Leuth oder Gutz wie, vnd es der gelegen Hierzu,
dieselbe mit oder ohne Gerichtlich Vorzz zu suchen, vnd sie nicht abzutreten, bis solange, Er, oder die, kolgenthis bezaelt, vnd bezahlet
ewendum Darwider kuss ewrder Gestalt nach Rechtlich Recht, oder dasselb einig Rechtfertig, Will ewr kus dieser hiemit auch gentzlich
verzich thuen, nach handhalten soll, Alles trewlich, vnd ohne ein [illegible] Haben wir zu mehrer bestetigung kuser, vnd gemeiner
Stadt Insigell hieruf ewr setzen lassen, Geben [illegible] Am dem Ersten Maiatstage, Nach Christi vnsers Heren